

# Förderkonzept Lese-Rechtschreib-Schwäche



Foto: Angelica C. / FreImages.com

## Berufsbildungszentrum Schleswig (Stand September 2022)

### Wichtig:

Dieses LRS-Konzept beinhaltet die nach Erlasslage 2022 aktuell geltenden Regelungen für Schülerinnen / Schüler mit **Lese-Rechtschreib-Schwäche**. Vorgaben zu anderweitigen Benachteiligungen werden in der NuNVO geregelt und können bei Bedarf dort sowie im Intranet im Bereich [Dokumente NuNVO LRS](#) nachgelesen werden.

## Vorwort

Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche haben Schwierigkeiten in fast allen Unterrichtsfächern, da Lesen und Schreiben in nahezu jedem Unterricht oder jeder Prüfungssituation stattfindet.

Der Erlass zur „[Lese-Rechtschreib-Schwäche \(Legasthenie\)](#)“ vom 15. März 2022 ermöglicht auch an allen berufsbildenden Schulformen unter bestimmten Bedingungen Notenschutz bei Klausuren und Prüfungen sowie die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen (siehe hierzu auch ergänzend die [FAQs zum Erlass](#) in der 2018er Fassung).

Die Aufgabe der Schule ist es daher, durch eine gute schulspezifische Arbeits- und Organisationsform u. a. die betroffenen Schülerinnen und Schüler möglichst zeitnah nach der Einschulung zu erreichen und über die möglichen Hilfestellungen und Erleichterungen umfassend zu informieren (z. B. Merkblatt und Antragsformulare, evtl. Einladung zu einer Informationsveranstaltung), damit ein erforderlicher Antrag vor der ersten Klausur gestellt und von der Klassenkonferenz berücksichtigt werden kann.

Dieses Konzept basiert auf der **Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung (NuNVO)** vom 16.02.2022, dem **Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)** vom 15.03.2022, der **Handreichung zum Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, den Empfehlungen für berufsbildende Schulen (Nachteilsausgleich, Notenschutz, Lese-Rechtschreib-Schwäche)** aus dem Juni 2022 sowie den Arbeitsergebnissen der durch Beschluss der Pädagogischen Konferenz vom 03.03.2020 eingesetzten Arbeitsgruppe LRS, bestehend aus Lehrkräften, Elternvertreterinnen / Elternvertretern sowie Schülervertreterinnen Schülervertretern. Sie liegt hier in durch BBZ-Lehrkräfte der neuen Erlasslage adaptierter Form vor.

Ziel dieser Arbeitsgruppe blieb vorrangig eine Überarbeitung des bestehenden LRS-Konzeptes am BBZ Schleswig mit den Schwerpunkten Transparenz und schulinterne Kommunikation.

Schleswig, 23.09.2022

# 1. Einleitung

Das Konzept zur Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einer LRS bezieht sich auf alle Schulformen des BBZ Schleswig, wobei alle Betroffenen in individuellem Maße gefördert und gefordert werden. Dementsprechend ist der Unterricht zu gestalten, wobei der Anteil des eigenverantwortlichen Arbeitens an den Defiziten durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler zunehmend in den Vordergrund treten muss (vgl. LRS-Erlass 1.1).

Nach aktueller Erlasslage haben ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, die eine förmlich festgestellte LRS nachweisen können, Anspruch auf Notenschutz sowie bei Bedarf – teilweise auch ohne zu erbringenden LRS-Nachweis – auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (NTA).

Zwar zählen unabhängig von den vorausgesetzten oder zu erreichenden Schulabschlüssen alle Schularten im berufsbildenden System zur Sekundarstufe II, trotzdem wird durch die Verordnungen notwendig, die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach ihren Schularten zu kategorisieren, weil die Form des zu gewährenden Notenschutzes sich hiernach richtet:

1. Schularten ohne MSA als Eingangsvoraussetzung, also bei uns: Berufsvorbereitung, Berufsschule, Berufsfachschule I, Berufsfachschule III (Sozialwesen)
2. Schularten mit MSA als Eingangsvoraussetzung, also bei uns: Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsfachschule III (alle außer Sozialwesen), Fachschule, Berufsschule bei Fachhochschulreife-Erwerb („Abendschule“)

Achtung, Beispiel: Eine Schülerin, die mit vorher erworbenem MSA in eine Schulart eintritt, die nur max. den ESA erfordert, zählt dann trotzdem zur zweiten Gruppe!

Folgender Zyklus wird im Umgang mit Notenschutz, NTA und LRS durch das SHIBB empfohlen:



Weitere detaillierte Informationen zum Erfassen, fortlaufenden Überprüfen, Nachjustieren und Dokumentieren finden sich in den [Empfehlungen für berufsbildende Schulen](#) im Intranet. Zur Dokumentation wird durch das SHIBB die Verwendung des Kapitels 8.4 empfohlen.

## 2. Notenschutz

- Notenschutz bedeutet, dass die Rechtschreibleistungen in schriftlichen Leistungsnachweisen **zurückhaltend gewichtet** werden (gilt für Schularten mit Zugangsvoraussetzung MSA bzw. SuS mit mind. MSA) oder **nicht enthalten** sein sollen (gilt für Schularten ohne Zugangsvoraussetzung MSA bzw. SuS ohne MSA).
- Für die Gewährung von Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Schwäche müssen folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein (vgl. NuNVO §4 (1)):
  - Notenschutz kann grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern gewährt werden, bei denen eine LRS förmlich festgestellt worden ist. Dies geschieht in der Regel im Laufe der Primarstufe oder Sekundarstufe I und kann über Kopien vorangegangener Zeugnisse mit dem entsprechenden Vermerk und / oder des psychologischen Gutachtens nachgewiesen werden.
  - Aufgrund der vorliegenden LRS kann eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden.
  - Die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands ist nicht erforderlich.
  - Notenschutz muss von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler bzw. einem Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich beantragt werden (Anlage 1).
- Erforderliche zusätzliche Hilfsmittel wie Rechner im Unterricht sind zugelassen. Tafelbilder dürfen zusätzlich fotografiert werden. [Das Fotografieren anderer SuS und von Lehrkräften im Unterricht und/oder die Veröffentlichung von Fotografien/Tafelanschriften etc. in irgendeiner Form ist aufgrund der Datenschutzverordnung nicht zulässig.]
- Eine LRS-Testung nach Eintritt in das berufsbildende Schulwesen (= Sek. II) stellt einen seltenen Einzelfall dar, ist aber grundsätzlich möglich, bspw. wenn die vorangehende Verweildauer im deutschen Schulsystem so kurz gewesen ist, dass es nicht zu einer Testung kam (z. B. bei SuS mit Migrationshintergrund). In solchen oder anderen Einzelfällen darf nur dann nach Eintritt ins BBZ Schleswig eine LRS-Testung durchgeführt werden, wenn die Lese-/Rechtschreibleistungen mangelhaft oder schlechter sind und gleichzeitig der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch (aktuell) | Mathematik (aktuell) | Sachunterricht (Primarstufe) sowie 1. Fremdsprache (Sekundarstufe) ohne Berücksichtigung der Lese-/Rechtschreibleistungen bei 3,0 oder besser liegt. Die Klassenkonferenz muss also zuerst prüfen und entscheiden, ob gemäß der NuNVO und dem LRS-Erlass überhaupt ein Verfahren zur Testung eingeleitet werden kann/darf. Das bedeutet, dass geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen (s. NuNVO §5) tatsächlich erfüllt werden. Die Lehrkräfte der zuliefernden Schule sollten dabei unbedingt einbezogen/befragt werden. Ist ein Nachvollziehen der zur Überprüfung notwendigen Fachnoten nicht möglich, muss die alternative Vorgehensweise gemäß NuNVO §5 (2 bis 6) erfolgen.

- Notenschutz wird einschließlich der Abschlussprüfungen so lange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt wurden (NuNVO §6 (6)). Dies wird von der Klassenkonferenz festgestellt.
- Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die LRS analog zu berücksichtigen und die Sprachrichtigkeit je nach Schulart bzw. bereits erreichtem Schulabschluss des Schülers oder der Schülerin zurückhaltend zu gewichten oder gar nicht zu bewerten. Die fachgerechte Umsetzung dieser Regelung obliegt der jeweiligen Fachschaft; bewährt hat sich in der Vergangenheit bei „zurückhaltender Gewichtung“ eine halbe Gewichtung des Elementarbereichs in Relation zu den anderen Teilbereichen bzw. zum nicht notengeschützten Elementarbereich. In den Fächern außer Deutsch und Fremdsprachen kann auf Punktabzug wegen mangelhafter oder ungenügender Sprachrichtigkeit verzichtet werden (vgl. NuNVO §4 (5) 2.).
- Nicht nur der Notenschutz muss von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler bzw. einem Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich beantragt werden, auch die Gewährung bzw. Ablehnung durch die Klassenkonferenz muss schriftlich erfolgen. Ebenfalls Schriftform erfordert das Aufheben eines gewährten Notenschutzes durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler; dieser Antrag soll innerhalb der ersten Woche eines neuen Schuljahres erfolgen (NuNVO § 6 (7)).
- **Notenschutz muss im Zeugnis vermerkt werden:**
  - Für SuS in Schularten der bbS mit MSA als Eingangsvoraussetzung (BFS III, FS, FOS, BOS, BG): *„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“*
  - Für SuS in Schularten der bbS ohne MSA als Eingangsvoraussetzung (BS, Berufsvorbereitung, BFS I, BFS II, 3-jährige BFS III): *„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“*
  - Hinweis: Liegt bei SuS in den zweitgenannten Schularten der MSA oder höher vor, ist wie in der ersten Variante zu verfahren.
- Der Vermerk muss in jedem Halbjahreszeugnis stehen, in dem mindestens einmal Notenschutz gewährt wurde. Wurde in irgendeinem für die Abschlussnoten relevanten Halbjahr (bspw. BG: in der Qualifikationsphase 12. und 13. Jg.) Notenschutz gewährt, muss der Vermerk **auch im Abschluss-/Abiturzeugnis** erscheinen. Eine geeignete Dokumentation diesbezüglicher Information der Schülerinnen und Schüler bei Antragstellung ist dringend empfohlen.

### 3. Nachteilsausgleich (NTA)

- NTA kann von der Schülerin / dem Schüler bei vorliegender längerfristiger oder dauerhafter erheblicher Beeinträchtigung auch ohne vorherige förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche beantragt werden (NuNVO §2 (1)). Hierfür muss dann ein **fachärztliches Gutachten** über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung Auskunft geben (NuNVO §3 (3)).
- Über Berechtigung, Art und Umsetzung des NTA berät zunächst die Klassenleitung mit der beantragenden Schülerin / dem beantragenden Schüler (bei nicht erreichter Volljährigkeit mit

den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten) und anschließend mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Klassenkonferenz. Beschlossen werden muss der von der Klassenkonferenz vorgeschlagene NTA abschließend durch die Schulleitung.

- Wurde der Schülerin / dem Schüler bereits in der abgebenden Schule NTA gewährt, sollen die dortigen Befunde und Bescheide zur neuen Entscheidungsfindung herangezogen werden (NuNVO §3 (5)).
- NTA dürfen der Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen nicht entgegenstehen; dies ist gewährleistet, wenn die wesentlichen Leistungsanforderungen, die sich aus den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden allgemeinen Lernzielen und den zu erwerbenden Kompetenzen ergeben, gewahrt sind (NuNVO §2 (1)).
- NTA wird der Schülerin / dem Schüler im Zuge eines ggf. unter Einbezug der Eltern stattfindenden Beratungsgesprächs durch die Schule angeboten und soll auf die individuellen Schwächen der Schülerin / des Schülers zugeschnitten sein.
- Als NTA ist insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit (um mindestens 10%) bei Klausuren und ähnlichen Leistungsnachweisen vorgesehen. Weitere mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind in der NuNVO (§2 (2)) nachzulesen.
- Für unterschiedliche Fächer sind unterschiedliche NTA (auch mehrere) möglich.
- NTA gelten für alle Fächer, Prüfungen und auch für alle schulischen Abschlussprüfungen (Kammerprüfungen sind nicht automatisch inkludiert, hier muss ein rechtzeitiger Antrag bei der jeweiligen Kammer gestellt werden).
- Wird ein NTA nur in bestimmten Fächern benötigt, ist dies auf dem Antrag festzuhalten (z. B. die akustische Darbietung nur in den Sprachen).
- **NTA wird nicht im Zeugnis vermerkt.**

## 4. Schulinterne Abläufe

### 4.1 Anmeldebögen

Die zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren der jeweiligen Abteilung erweitern die bestehenden Anmeldebögen zu den Bildungsgängen mit einem gut erkennbaren Kästchen zum Ankreuzen für eine bestehende bzw. eine förmlich festgestellte LRS.

### 4.2 Datenverarbeitung

Die von LRS betroffenen Schülerinnen und Schüler werden in WinSchool (künftig: SchoolSH) erfasst. Wird Notenschutz gewährt, muss darüber hinaus für jedes betroffene Schulhalbjahr das vorgesehene Häkchen für „Notenschutz“ gesetzt werden, damit die im Programm hinterlegte Zeugnisbemerkung zur Anwendung kommt. Die Delegation der Datenverarbeitung im Zeugnisprogramm obliegt der Koordinatorin bzw. dem Koordinator der jeweiligen Abteilung.

### 4.3 Antragsformulare

Der / die LRS-Beauftragte versendet zu Beginn eines neuen Schuljahres alle notwendigen Informationen und Antragsformulare, mit Hilfe derer die Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz beantragen können. Perspektivisch könnten alle Formulare und weiteren LRS-bezogenen Dokumente künftig abrufbereit im Intranet hinterlegt werden, so dass der / die LRS-Beauftragte das Kollegium lediglich per E-Mail an diesen Aspekt der Einschulungsorganisation erinnern muss.

### 4.4 Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer / Klassenleitungsteams

Die Verantwortung im Umgang mit den betroffenen Schülerinnen / Schülern und den in diesem Zusammenhang gewährten Ausgleichsmaßnahmen und / oder Notenschutz liegt bei der **Klassenleitung** und wird von dieser im Klassenteam kommuniziert. Es ist nicht die Deutschlehrkraft verantwortlich. Klassenteaminterne Aufgabenverschiebungen können nach Absprache natürlich erfolgen.

Die Klassenleitung verteilt die Materialien (siehe 4.3) im Optimalfall in der Einschulungswoche an die betroffenen Schülerinnen und Schüler und berät diese hinsichtlich ihrer individuellen Ausgleichsbedarfe.

Die Rückläufe/Anträge für LRS-Maßnahmen sollten innerhalb von max. 14 Tagen nach der Information der Betroffenen der Klassenkonferenz bzw. den LRS-Beauftragten der Schule vorliegen. Dazu geben die Klassenleitungen den Betroffenen einen Termin vor, bis zu dem die geforderten Unterlagen vorzulegen sind.

Später eingereichte Anträge werden akzeptiert und bearbeitet, jedoch können weder Notenschutz noch Nachteilsausgleich rückwirkend geltend gemacht werden.

Nach dem Eingang der geforderten Unterlagen muss von der Klassenleitung zeitnah eine Klassenkonferenz einberufen werden, in der alle Lehrkräfte informiert, Nachteilsausgleich abgestimmt sowie ein bestehender Notenschutz festgestellt werden.

Die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sollen auf die individuellen Schwächen der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten sein. Für unterschiedliche Fächer sind unterschiedliche oder auch mehrere Maßnahmen möglich. Der gewährte Nachteilsausgleich gilt für die Klausuren/Klassenarbeiten inkl. Prüfungen.

Die nachweislichen LRS-Schülerinnen und Schüler inkl. der gewährten Maßnahme(n) werden in eine Liste (Anlage 2) eingetragen. Die ausgefüllte Liste wird umgehend allen Kolleginnen und Kollegen des Klassenteams zugestellt, um fortan in den Klassenarbeiten / Klausuren sowie im Unterricht Berücksichtigung zu finden. Eine Kopie der Liste geht zur jeweiligen Fachbereichs Koordinatorin / zum jeweiligen Fachbereichs koordinator; für BG-Klassen ins Fach des LRS-Beauftragten der Schule zur Weiterleitung an die BG-Koordination sowie zur Organisation der Abiturprüfungen. Auf Sicht soll die Dokumentation über bereitgestellte Formulare weitgehend digitalisiert werden.

Bei Bedarf kann der / die LRS-Beauftragte zur Beratung der Betroffenen und zur Klassenkonferenz unterstützend geladen werden.

## **5. Information betroffener Schülerinnen und Schüler und/oder Eltern und Erziehungs- sowie Sorgeberechtigter**

### **5.1 Einschulungsmappen**

Die jeweils zu Beginn der Schulzeit an die Schülerinnen und Schüler auszuhändigenden Einführungsmappen werden um ein Informationsblatt zur LRS erweitert.

Neben den konkreten Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Gewährung eines Notenschutzes und / oder von Nachteilsausgleich werden darin auch Beispiele zu möglichen Maßnahmen beschrieben.

Darüber hinaus enthält dieses Informationsblatt die Kontaktdaten der Klassenlehrkraft als erste(r) Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Betroffene sowie der / des LRS-Beauftragten als darüberhinausgehende Beratungsinstanz.

In diesem Informationsblatt ist ferner ein Hinweis (Link) auf die Schul-Homepage (siehe 5.6) hervorgehoben, wo Termin(e) eventueller zentraler Informationsveranstaltung(en) nebst Einladungen, Antragsformulare etc. zu finden sind und zum Download zur Verfügung stehen.

### **5.2 Elternversammlungen**

Der / die LRS-Beauftragte erhält die Möglichkeit, das Beratungsangebot zum Thema LRS im Zuge der Schul- und Klassenelternbeiratswahlen am Anfang des Schuljahres den Eltern und Erziehungsberechtigten der neuen Klassen vorzustellen, den Termin einer eventuellen Informationsveranstaltung (siehe 5.3.) mitzuteilen und ggf. Einzelfallberatungen anzubieten.

### **5.3 Informationsveranstaltung(en)**

Zu Beginn eines neuen Schuljahres kann der / die LRS-Beauftragte bei Bedarf zu Informationsveranstaltungen oder Elternabenden eingeladen werden, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler (im Falle der Minderjährigkeit auch die Eltern und Erziehungsberechtigten) allgemein über den aktuellen LRS-Erlass, insbesondere über die Regelungen in Bezug auf den Notenschutz, dazugehörige Zeugnisvermerke und mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu informieren.

### **5.4 Einzelfallberatungen**

Bei der Notenschutz-Beratung empfiehlt es sich, den Schülerinnen und Schülern mit LRS hinsichtlich „Kosten-Nutzen“ des Notenschutzes nahezulegen, beispielsweise im BG die von der späteren Abiturnote unabhängige Einführungsphase (11. Jahrgang) zu nutzen, um ein Halbjahr mit und eines ohne Notenschutz zu absolvieren, damit etwaige Veränderungen besser beurteilt werden können. Der künftige Verzicht auf einen bereits gewährten Notenschutz muss formlos schriftlich beantragt werden.

## 5.5 Prüfungen in der Dualen Ausbildung

Bei Kammerprüfungen gibt es üblicherweise keinen Notenschutz für Legastheniker, da die Lese- und Rechtschreibleistung i. d. R. nicht Gegenstand der Prüfung ist. Es besteht aber die Möglichkeit, bei Prüfungen der IHK ([Information und Vordruck](#)) bzw. der Handwerkskammer im begründeten Einzelfall einen individuellen Nachteilsausgleich (§ 65 Abs. 1 BBiG) für die Zwischen- und / oder Abschlussprüfung zu beantragen.

Die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen obliegt allein der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer, an die sich die Betroffenen rechtzeitig wenden müssen. Ein Antrag bei der Kammer (NICHT bei der Schule) muss spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

## 5.6 Schul-Homepage

Alle relevanten Informations- und Meldematerialien sowie die Kontaktdaten der / des LRS-Bbeauftragten stehen auf einfachem Pfad über die Homepage des BBZ zur Kenntnisnahme, zum Download und Ausdruck zur Verfügung.

## 6. Evaluation und Fortschreibung

Das hier dargestellte LRS-Konzept wird regelmäßig evaluiert und u. U. angepasst. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden nach Möglichkeit in die Evaluation einbezogen.

Perspektivisch ist das von Herrn Martin Petersen 2020 verfasste (→ Genderstern erlaubt) „Strategiepapier zur Eindämmung und Überwindung der LRS am BBZ Schleswig“ (vgl. ANLAGE 3) geeignet, um zukünftig den Umgang mit Begrenzungsfaktoren der LRS zu optimieren und das LRS-Konzept insgesamt weiterzuentwickeln.

## Beratungsleitfaden bei Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich<sup>1</sup> im Rahmen der Lese-Rechtschreib-Schwäche

„Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung“<sup>2</sup>. Aus diesem Grund ist eine individuelle Beratung des Schülers / der Schülerin erforderlich. Die Beratung wird von der jeweiligen **Klassenlehrkraft** durchgeführt.

Die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen und Notenschutz wird von der Schulleitung, aber nur mit vorheriger Zustimmung der Klassenkonferenz, beschlossen. Wenn also ein Antrag vorliegt, wird über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes auf der Klassenkonferenz abgestimmt und anschließend der Schulleitung vorlegt. Die Entscheidung wird durch einen Bescheid von der Schule an die Schülerin / an den Schüler (bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten) herangetragen. Die aufnehmende Schule, BBZ Schleswig, entscheidet über eine erneute Gewährung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen und des Notenschutzes (vgl. NuNVO S. 59ff).

Dieser Beratungsleitfaden zeigt eine individuell ergänzbare Auswahl an Argumenten auf, die im Zuge eines stattfindenden Beratungsgesprächs thematisiert werden können.

### Nachteilsausgleich:

Mögliche Pro-Argumente	Mögliche Contra-Argumente
Bei beeinträchtigtem Leistungsvermögen können Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs helfen, die geforderte Leistung zu erbringen.	Es ist ein fachärztlicher Nachweis über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung, welche zu einem Nachteilsausgleich führt, erforderlich.
Die Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden nicht im Zeugnis vermerkt.	Es besteht ein bürokratischer Aufwand der Antragstellung und der notwendigen Zustimmung der Klassenkonferenz.
	Bei Kammerprüfungen müssen für die Abschlussprüfung Nachteilsausgleichsmaßnahmen separat bei der zuständigen Kammer beantragt werden und werden u. U. nicht gewährt.

Für eine Lese-Rechtschreib-Schwäche können beispielsweise folgende Nachteilsausgleichsmaßnahmen beantragt werden:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Vergrößerung der Schrift
- Verwendung eines Wörterbuchs Muttersprache – Deutsch

<sup>1</sup> Nachteilsausgleichsmaßnahmen und Notenschutz können auch für andere Beeinträchtigungen beantragt werden und u. U. andere Maßnahmen umfassen. Siehe dazu: Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz und zur Änderung der Zeugnisverordnung und der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung ([NuNVO](#)).

<sup>2</sup> ebd. S. 58

**Notenschutz:**

<b>Mögliche Pro-Argumente</b>	<b>Mögliche Contra-Argumente</b>
Wenn bei Gewährung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen die Leistungen im Bereich Rechtschreibung nicht den Anforderungen entsprechen, kann der Notenschutz u. U. eine Verbesserung der Leistungsnachweise hervorbringen.	Es besteht ein bürokratischer Aufwand der Antragstellung und der notwendigen Zustimmung der Klassenkonferenz sowie der Nachweispflicht der antragsstellenden Person.
	<p>Der Notenschutz wird mit folgendem Vermerk in jedes Zeugnis (auch im Abschluss-/Abiturzeugnis) vermerkt und verweist demnach bei Bewerbungen auf die Lese-Rechtschreib-Schwäche:</p> <p>Schularten / SuS <u>ohne MSA</u>: <i>„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“</i></p> <p>Schularten / SuS <u>mit mindestens MSA</u>: <i>„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“</i></p> <p>Die Auswirkungen der LRS werden mit bereits erworbenem MSA in der Bewertung also lediglich abgemildert.</p>

Erstellt von: LRS-Arbeitsgruppe, Schleswig den 23.09.2022

# Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Schuljahr 20\_\_ / \_\_

(gemäß Legasthenie-Erlass vom 15.03.2022 und NuNVO vom 16.02.2022)



Name .....: \_\_\_\_\_  
Klasse.....: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum.....: \_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in).....: \_\_\_\_\_

## Notenschutz

Ich beantrage hiermit die Gewährung von Notenschutz aufgrund von \_\_\_\_\_.

## Nachteilsausgleich

Darüber hinaus beantrage ich aufgrund von \_\_\_\_\_  
die Gewährung folgender Ausgleichsmaßnahmen in allen Schulfächern:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Vergrößerung der Schrift
- Verwendung eines Wörterbuchs Muttersprache - Deutsch
- Sonstige Maßnahmen

## Folgende Unterlagen für den Nachweis auf das Anrecht von Nachteilsausgleich/Antrag auf Notenschutz sind beigefügt:

- bei Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS): die förmlich festgestellte LRS. Mir ist bewusst, dass bei LRS der Umfang des Notenschutzes von den für den Bildungsgang geltenden Zulassungsvoraussetzungen (kein MSA oder MSA) abhängig ist und im Zeugnis vermerkt wird.
- erforderlich für alle, sofern vorhanden: bisher gewährte Nachteilsausgleiche/ gewährter Notenschutz.
- erforderlich für alle außer anerkannter LRS: aktuelles **fachärztliches** Gutachten, aus dem **Art, Umfang und Dauer** der Beeinträchtigung hervorgehen müssen.
- zusätzlich bei sonderpädagogischem Förderbedarf: Stellungnahme des Landesförderzentrums

die Klassenlehrkraft bestätigt die Vorlage eines der vorangegangenen Nachweise.

Ich **habe mich ausführlich informiert/wurde ausführlich** zu den Themen Legasthenie-Erlass, Notenschutz und Ausgleichsmaßnahmen **beraten** und davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gewähren von Notenschutz in jedem Zeugnis (auch im Abschluss-/Abiturzeugnis) vermerkt werden wird.

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Schülers /  
der volljährigen Schülerin

Unterschrift eines  
Erziehungsberechtigten



## **Strategiepapier zur Eindämmung und Überwindung der LRS am BBZ Schleswig**

1. Die Lese-Rechtschreib-Schwäche ist einer der gravierendsten Begrenzungsfaktoren für den Bildungserfolg vieler Schüler\*innen am BBZ Schleswig. Der subjektive Eindruck zahlreicher Lehrkräfte ist, dass sowohl der prozentuale Anteil von LRS-Betroffenen an der Gesamtzahl der Lernenden als auch die Wirtktiefe dieser Einschränkung in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben. Zur faktenbasierten Analyse des Ist-Zustandes ist eine umfassende Auswertung des relevanten statistischen Materials aus den vergangenen zehn Jahren unabdingbar.
2. Es muss das Ziel aller LRS-bezüglichen Maßnahmen sein, nicht nur den landesweit geltenden LRS-Erlass vollständig, zeitnah und belegbar umzusetzen, sondern vor allem auch die betroffenen Lernenden und ihre Erziehungsberechtigten über Methoden zu informieren, die den schädlichen Einfluss der LRS auf den Lernerfolg minimieren können. Die Vermittlung dieser Methoden muss zugleich allgemeinverständlich und umfassend erfolgen; das Methodenspektrum muss möglichst breitgefächert sein und bildungswissenschaftliche Mindeststandards erfüllen.
3. Diese Standards dürfen als erfüllt gelten, wenn die methodischen Ansätze durch Fachzeitschriften und -bücher belegt sind. Damit entfallen alle Methoden, die lediglich auf unzuverlässige Quellen wie beispielsweise das Internet zurückgehen. Einzige Ausnahme bilden die persönlichen Erfahrungen der Schüler\*innen, die bereits Maßnahmen ergriffen haben dürften, um die Negativwirkungen ihrer LRS in beherrschbare Bahnen zu lenken. Diese Methoden sind durch eine elektronische Befragung der LRS-Betroffenen zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Befragung ergeben erste Hinweise auf die mögliche Breite des anzustrebenden Methodenspektrums.
4. Darüber hinaus ist die relevante Fachliteratur eingehend zu sichten. Hierbei kann eine Internetrecherche hilfreiche Dienste leisten. Weiterhin sind Instanzen wie beispielsweise die Schulpsychologin zu Rate zu ziehen. Die derart eingeholten Informationen sind an zentraler Stelle zu sammeln, zu ordnen und zu dokumentieren. Hierbei muss die Darstellung so gewählt werden, dass sie durch weitere Recherchen jederzeit ergänzt werden kann.
5. Die Schulleitung stellt geeignete personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um die so erfassten Informationsträger für die weitere Auswertung für das BBZ Schleswig anzuschaffen und zu archivieren. Diese Materialien umfassen neben deutschsprachigen Werken auch fremdsprachliche in Englisch, Spanisch oder Dänisch. Sie sind unter Verschluss zu halten und werden ausschließlich gegen Unterschrift zur Bearbeitung ausgegeben, da nur so der Verbleib der Bücher und Zeitschriften vollständig nachvollziehbar ist.
6. Die Auswertung der Materialien soll durch gesondert für diese Arbeit gewonnene Schüler\*innen erfolgen, wodurch nicht nur die an den LRS-Arbeiten beteiligten Lehrkräfte

entlastet werden, sondern auch die Zugänglichkeit des Informationsmaterials für LRS-Betroffene gewährleistet ist. Hinzu kommt, dass Informationen eher wahrgenommen und für glaubwürdig befunden werden, wenn sie der jugendlichen Zielgruppe durch andere Jugendliche aufbereitet und zugetragen werden. Ungeachtet dessen liegt die Schlussredaktion des Informationsmaterials lehrkraftseitig, da nur so Vollständigkeit, Belegbarkeit und Strukturklarheit der Materialsammlung erreichbar sind. Die hierfür notwendige Arbeit wird in bereits vorhandenen BBZ-Strukturen wie beispielsweise Deutsch- oder Literaturkursen des BG durchgeführt.

7. Die Weitergabe der Methodensammlung erfolgt zum einen in gedruckter Form, zum anderen in Gestalt von Videotutorials auf Internetplattformen wie YouTube, wobei der Zugang zu letzteren passwortgeschützt erfolgt. Die Erstellung der Tutorials liegt in den Händen von Schüler\*innen, deren Leistungen durch entsprechende Benotungen gewürdigt werden. Als flankierende Maßnahme sind Präsentationen jeweils zu Halbjahresbeginn durchzuführen, zu denen Schüler\*innen und ihre Erziehungs-berechtigten eingeladen werden. Diese Präsenzveranstaltungen ermöglichen die Verlebendigung der Informationen und einen direkten Austausch mit dem LRS-Fachpersonal. Als zusätzlicher Kommunikationsweg wird auf der Homepage des BBZ Schleswig eine Microsite zur LRS-Thematik eingerichtet, auf der Interessierte Informationsmaterial finden und die LRS-Beauftragten direkt per E-Mail kontaktieren können.
8. Die so entstehenden Strukturen sind regelmäßig zu pflegen und auf den neuesten Stand zu bringen, um sie flexibel und aktuell zu halten. Wie jedes lebende System ist auch dieses in hohem Maße abhängig vom Erfolg, mit dem es zum Einsatz kommt. Dieser Erfolg wird regelmäßig durch Onlinebefragungen überprüft und verbessert.

Martin Petersen